

jener Zeit, in welcher die Kirche auf eherechtlichem Gebiete so bedeutsam vorkämpft, das Verbot von Ehen unter nahen Verwandten in beide leges nachträglich eingefügt worden sei. Diese Bestimmungen sind nun im bairischen Rechte — wie Brunner im Anschlusse an Autoren früherer Zeit neuerdings wahrscheinlich gemacht hat — erst später in das Gesetzbuch eingefügt worden. Dazu kommt, dass gerade solche Normen kirchlichen Inhalts, welche das erste Volksrecht enthielt, bei der Redaktion eines neuen darauf fussenden Gesetzes nicht leicht übergangen worden sein können.

Wenn man nun den Gedanken einer späteren Einfügung, wie dies oben¹ als sehr naheliegend erwiesen wurde, zunächst für das bairische Gesetz auch auf die Bestimmungen über die Sonntagsheiligung ausdehnt, dann trifft es sich eigens, dass auch in der lex Alamannorum diese Norm in unmittelbarer Nachbarschaft mit den Parallelstellen zu den Nachträgen des bairischen Gesetzes über die incestuösen Ehen sich findet. Noch mehr aber bedeutet es, dass alle diese Kapitel vermehrt noch um einige andere, deren kirchlicher Ursprung auch nicht verkennbar ist, (über den Verkauf von Unfreien aus der Provinz und über Verwandtenmord) zwischen die m. E. unmittelbar zusammengehörigen Kapitel XXXVI und XLI eingeschoben sind.

Dass diese letzteren Kapitel zueinander gehören, ergibt wohl ihr Inhalt. Beide regeln die Abhaltung der Gerichtsversammlungen. Das erstere spricht von der Abhaltung der Gerichte, der Vorladung zu Gericht und den Wirkungen des Ausbleibens, das letztere von der Person des Richters, und auch die folgenden Kapitel sprechen noch vom Gerichte. Dazwischen mitten hineingeschneit sind die oben besprochenen kirchlichen Kapitel. Liest man die Kapitel in ihrer jetzigen Folge, so hat man vor Kapitel XXXVII und nach dem Kapitel XL den Eindruck, dass nun sprunghaft etwas anderes beginnt, während die Kapitel XXXVI und XLI unmittelbar aneinander passen und zueinander gehören. Ein solcher unvermittelter Uebergang von einem Thema zum anderen findet sich nun freilich auch anderwärts im Alamannengesetze. Er ist aber hier um so auffallender als die Parallelstellen im bairischen Gesetze II, 14—16 diesen Hiatus nicht enthalten, und als diese Normen über das Gerichtswesen in

1) S. 434 f.